

Die Planungskarte zur Satzung „Hainbrunner Straße“ ist aufgestellt nach §§ 34 Abs 4 Nr. 3. und 9 Abs. 1, 2 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) i.V.m. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132); der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S 58) und der Verordnung der Hessischen Landesregierung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen.

Zu dieser Planungskarte gehört die Satzung sowie eine Begründung und ein Bericht über die Beteiligung der berührten Bürger und Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Abs. 5 BauGB.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Aufstellung der Satzung erfolgte am **08. Nov. 2005**

Hirschhorn, den **18. Nov. 2005**
 Der Bürgermeister **Ute Stenger**
 Bürgermeisterin



Willi Dreher
 Willi Dreher
 Erster Stadtrat

Der Beschluss der Satzung wurde ortsüblich am **18. Nov. 2005** bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten. Die Satzung kann seit diesem Tag im Bauamt der Stadt Hirschhorn von jedermann eingesehen werden.

Hirschhorn, den **18. Nov. 2005**
 Der Bürgermeister **Ute Stenger**
 Bürgermeisterin



Willi Dreher
 Willi Dreher
 Erster Stadtrat

Legende zur Planungskarte

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1, 2, 4 BauGB i.V.m. BauNVO; PlanzV 90

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2. BauGB)

- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche, Zweckbestimmung:
 - A In der überbaubaren Grundstücksfläche A sind die für die Nutzung des Baugrundstückes notwendigen Gebäude und Garagen sowie die sonstigen baulichen Anlagen zulässig.
 - B In der überbaubaren Grundstücksfläche B sind die notwendigen Zufahrts-, Stell- und Nebenflächen zulässig. Zulässig sind Überdachungen im Hofbereich.
 - C Umfahrt

6. Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11. BauGB)

- Zufahrt zum Baugrundstück

13. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20. und 25., (1a) BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20. BauGB)
- Frischwiese extensiv bewirtschaftet, zweischürig, Mahd nach dem 15. 6. und nach dem 15.09. Düngung und Pestiziteinsatz sind untersagt.

Anpflanzung (ausschließlich Laubbäume und -sträucher sowie Hochstamm-Obstbäume, heimisch und standortgerecht, zulässig) und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25. BauGB):

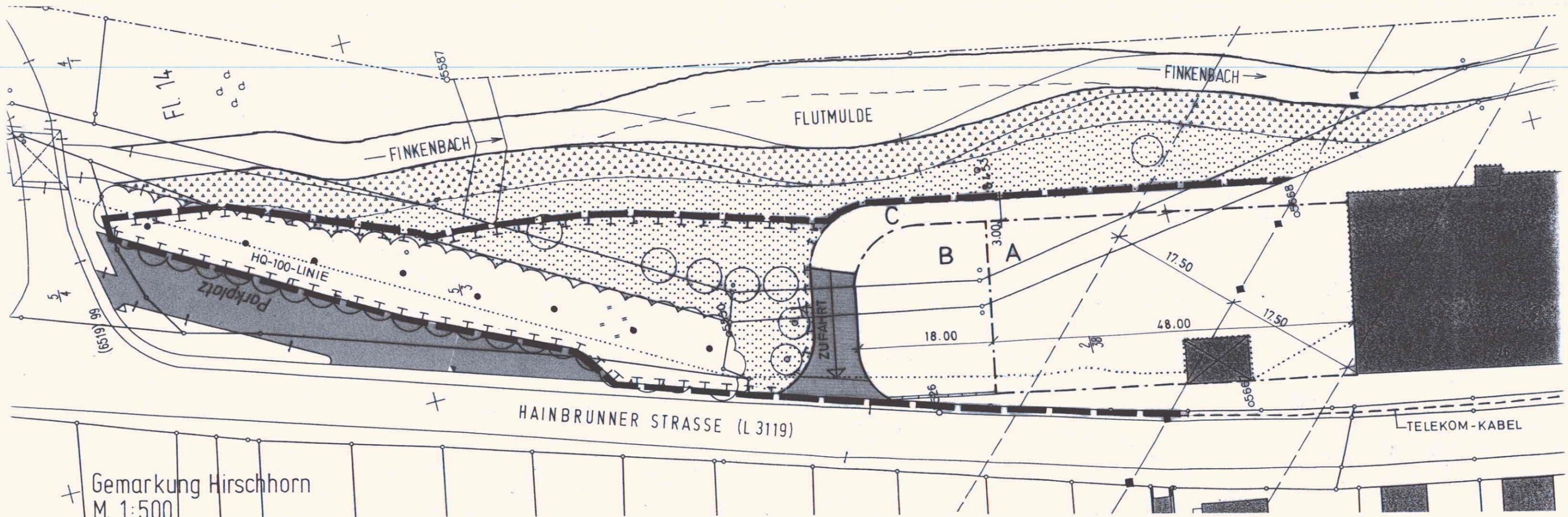
- Anpflanzung: Erhaltung:
- Bäume ☉ Baumhecke

15. Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung der einbezogenen Fläche
- =— geplante Stützmauer
- ◆— 110-KV-HSP.-Freileitung (Bestandsdarstellung)
- vorhandene Bebauung

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung

- Sukzessionsfläche im Uferbereich des Fließgewässers
- Vorhandene Wiese
- Vorhandener Parkplatz



Gemarkung Hirschhorn
 M. 1:500